



Immobiliengesellschaft Bankhaus Carl F. Plump & Co. GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kaufinteressenten-Makler-Vertrag

1. Der Auftraggeber beauftragt die Immobiliengesellschaft Bankhaus Carl F. Plump & Co. GmbH - nachstehend Makler genannt - zum Nachweis von Kaufobjekten oder Verkäufern - oder zur Vermittlung eines Kaufvertragsabschlusses.
2. Dieser Maklervertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber ist zur Kündigung verpflichtet, sobald er ein Objekt erworben hat und / oder keine Kaufabsicht mehr besteht.
3. Die Angebote des Maklers sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Eine Information Dritter, auch beratender Personen, über die Angebote ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Maklers gestattet. Kommt zwischen den Dritten und dem Verkäufer aufgrund des Verstoßes gegen die vertrauliche Behandlung des Maklerangebotes ein Vertrag zustande, haftet der Auftraggeber für den dem Makler etwa entstandenen Schaden (z. B. Maklercourtage etc.).
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, spätere Direktangebote der nachgewiesenen Verkäufer oder nochmalige Angebote Dritter - auch wenn sie zu anderen Bedingungen erfolgen - unter Berufung auf das vorhergehende Angebot des Maklers zurückzuweisen. Der Auftraggeber ist auch sonst verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ursächlichkeit der Angebote des Maklers für einen späteren Vertragsabschluß gefährden könnte.
5. Der Auftraggeber wird alle sich aus einem abzuschließenden Kaufvertrag ergebenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen ohne Einschaltung des Maklers unmittelbar gegenüber dem Verkäufer erbringen, es sei denn, der Makler legt eine schriftliche Inkassovollmacht des Verkäufers vor.
6. Hinsichtlich des angebotenen Objektes ist der Makler auf die Auskünfte des Eigentümers, Verkäufers, Bauherren, Bauträgers und der Behörden etc. angewiesen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Angaben kann keine Haftung übernommen werden. Der Makler kann für die Objekte keine Gewähr übernehmen und für die Bonität der Eigentümer / Verkäufer nicht haften.
7. Die Angebote des Maklers sind freibleibend und unverbindlich. Irrtum sowie Zwischenverkauf bzw. Zwischenvermietung bleiben vorbehalten.
8. Mit Abschluß eines durch den Nachweis oder die Vermittlung des Maklers zustande gekommenen Kauf-, Miet- oder sonstigen Vertrages ist die ortsübliche Nachweis- bzw. Vermittlungscourtage zu zahlen. Die Aufnahme von Verhandlungen bedeutet Auftragserteilung und Anerkennung dieser Bedingungen. Der Makler ist berechtigt, auch für den Vertragspartner des Auftraggebers provisionspflichtig tätig zu werden.
9. Der Nachweis durch den Makler gilt als anerkannt, wenn bereits bekannte Objekte nicht unverzüglich nach Kenntnis des unterbreiteten Angebotes zurückgewiesen werden unter gleichzeitiger Bekanntgabe, woher die Kenntnis des Objektes erlangt worden ist. Im Fall der Unterlassung dieser Mitteilung gilt der obige Nachweis als ursächlich für einen Vertragsabschluß. Bei direkten Verhandlungen zwischen den Beteiligten ist stets auf uns Bezug zu nehmen.



Immobiliengesellschaft
Bankhaus Carl F. Plump & Co. GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkäufer-Makler-Auftrag

1. Der Auftraggeber beauftragt die Immobiliengesellschaft Bankhaus Carl F. Plump & Co. GmbH - nachstehend Makler genannt - zum Nachweis von Kaufinteressenten oder zur Vermittlung eines Kaufvertragsabschlusses.
2. Der Auftrag läuft ab Auftragserteilung bis zum Verkauf des Verkaufsobjektes, längstens aber ein Jahr. Wird das Auftragsobjekt ohne Beteiligung des Maklers verkauft, verpflichtet sich der Auftraggeber, unter Nennung des Käufers diesen Auftrag unverzüglich schriftlich zu widerrufen.
3. Der Makler ist berechtigt, auch für den Vertragspartner des Auftraggebers provisionspflichtig tätig zu werden.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu einem Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz beschränkt sich auf die nachgewiesenen Ausgaben des Maklers, die durch die Auftragsbearbeitung entstehen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Makler sämtliche Angaben wahrheitsgemäß zu machen und Unterlagen auszuhändigen, die er benötigt, um seiner Aufzeichnungspflicht nach § 10 MaBV zu genügen. Der Auftraggeber erteilt dem Makler Vollmacht zur Einsichtnahme in das Grundbuch und die Grundakte, in alle übrigen in Frage kommenden behördlichen Akten einschließlich der des Finanzamtes, sowie in die Akten der Realgläubiger, soweit sie sich auf das Auftragsobjekt beziehen. Der Makler ist berechtigt, das Auftragsobjekt allein oder mit Interessenten zu besichtigen. Für die Bonität der Käufer / Interessenten kann keine Haftung übernommen werden.
6. Direkt oder durch Dritte aquirierte Interessenten sind dem Makler unverzüglich nach Auftragserteilung schriftlich zu benennen. Andernfalls gilt der Nachweis durch den Makler bei Zustandekommen eines Vertrages als erbracht.



**Immobiliengesellschaft
Bankhaus Carl F. Plump & Co. GmbH**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB für beide Auftraggeber

1. Die Provision aus der Gesamtkaufsumme entsteht und ist zahlbar bei Abschluß des Vertrages. Die Provisionspflicht entfällt nicht, wenn der Vertrag ohne den Makler direkt oder durch Dritte zum Abschluß gekommen ist, wenn die Übertragung eines Verfügungsrechts an einem Grundstück in anderer Rechtsform als durch Vertrag geschieht oder wenn dritte Personen ein gesetzliches oder vertragliches Vorkaufsrecht ausüben. Die ortsübliche Maklercourtage ist ferner zu zahlen, wenn mit einem von dem Makler nachgewiesenen Auftraggeber innerhalb von zwei Jahren ein anderes Grundstücksgeschäft abgeschlossen werden sollte.
2. Der Provisionsanspruch bleibt auch dann bestehen, wenn der abgeschlossene Vertrag später rückgängig gemacht wird, infolge Anfechtung hinfällig ist oder sich aus einem sonstigen Grund als rechtsungültig erweist, den einer der Auftraggeber zu vertreten hat.
3. Von einem Vertragsabschluß muß dem Makler nach Beendigung des Auftrages unverzüglich unter Angabe des Objektes, des Vertragsschließenden und des Kaufpreises Mitteilung gemacht werden.
4. Wird statt des Ankaufs eine Vermietung oder Verpachtung vereinbart, so ist bei Vertragsabschluß die hierfür ortsübliche Maklerprovision zu zahlen. Sofern binnen einer Frist von zwei Jahren nach Abschluß des vorerwähnten Rechtsgeschäftes mit dem von dem Makler genannten Vertragspartner ein Kaufvertrag abgeschlossen wird, verpflichtet dies zur Zahlung der für einen Kaufvertrag ortsüblichen Maklerprovision. Erwirbt ein von dem Makler nachgewiesener Mieter oder Pächter innerhalb von fünf Jahren nach Abschluß des Miet- bzw. Pachtvertrages das Grundstück, verpflichtet dies ebenfalls zur Zahlung der ortsüblichen Maklerprovision; hier kann die bereits gezahlte Provision in Anrechnung gebracht werden. (Courtage s. Ziffer 8).
5. Die Verpflichtungen des Maklers ergeben sich im übrigen aus den Vorschriften des BGB über den Maklervertrag, dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung (WoVermG) und dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-G).
6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann gültig, falls einzelne Vorschriften davon sich als unwirksam erweisen. Eine etwa unwirksame Vorschrift ist so umzudeuten oder durch eine solche rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, daß dem von diesen Geschäftsbedingungen gewollten Sinn und Zweck entsprochen wird.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz des Maklers.
8. Derzeitige Courtagesätze:
 - 8.1 Kauf oder Verkauf: Die Courtagesätze sind objekt- bzw. auftragsbezogen und liegen in den Geschäftsräumen aus, werden in einem Angebot dargestellt oder in gesonderten Auftragsverhandlungen festgelegt. Sollte nicht ausdrücklich ein anderer Provisionsatz vereinbart worden sein, beläuft sich die Maklercourtage auf 5 % des tatsächlichen Kaufpreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist vom Käufer zu entrichten.
 - 8.2 Vermietung: Die Maklerprovision setzt sich aus dem Doppelten der vereinbarten monatlichen Miete / Pacht (netto-kalt) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zusammen und ist vom Mieter zu zahlen.